



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An den Deutschen Bundestag  
Rechtsausschuss

Nur per E-Mail an:  
[rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

**Elvira Iannone**  
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5  
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)  
iannone@bdue.de

Datum / Date

21.10.2024

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und  
Übersetzer e. V. (BDÜ) zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des  
Schiedsverfahrensrechts**

BT-Drucksache 20/13257, 09.10.2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende des Rechtsausschusses,  
sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und Mitglieder des Rechtsausschusses,  
hiermit nehmen wir zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des  
Schiedsverfahrensrechts Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 7.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Sprachmittlerinnen und Sprachmittler organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

**Ziel des Gesetzes** ist es, das bewährte Schiedsverfahrensrecht nach über 25 Jahren durch punktuelle Änderungen an die Bedürfnisse der heutigen Zeit anzupassen, und so dessen Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die Attraktivität Deutschlands als Streitbeilegungsstandort bedeutender nationaler und internationaler Handelsschiedsverfahren zu stärken. Berücksichtigt werden dabei auch internationale Entwicklungen sowie die voranschreitende Digitalisierung. Der Entwurf soll dazu beitragen, das VN-Ziel für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ (SDG 16) zu erreichen, wozu Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern, ein gleichberechtigter Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen sind.

Wir begrüßen das Vorhaben, den Schiedsstandort Deutschland zu stärken und dabei Entwicklungen der VN und in den europäischen Nachbarstaaten einzubeziehen. In unserer **Stellungnahme beschränken wir uns auf** die Aspekte, die uns als Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen, Dolmetscher und Übersetzer direkt betreffen, also **das Kapitel A. II. 2. Internationalisierung und Digitalisierung des Verfahrensrechts.**

### **1. Zuständigkeit der geplanten Commercial Courts (§ 1062 Abs. 5 und § 1063a Abs. 1 ZPO-E)**

Wir begrüßen das Vorhaben, dass die durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz geplante Einführung von Commercial Courts auch für internationale Schiedsverfahren zuständig sein sollen. Dadurch kann nicht nur eine rechtlich-fachliche Spezialisierung entstehen, sondern auch eine sprachliche. Mag die englische Sprache als *lingua franca* der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gelten, so ist es die kompetente Beherrschung englischer Fachsprachen (in diesem Fall mindestens in den Fachgebieten Recht und Wirtschaft), also ein nachgewiesenes Kompetenzniveau C2+ nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Sprache (GERS), in Deutschland noch lange nicht.

Hierzu verweisen wir auf den Offenen Brief vom 19. April 2010 zum vom Bundesrat eingereichten Gesetzentwurf zur Änderung von § 184 GVG, der von den Berufsverbänden ATICOM, BDÜ, VÜD, VVU und ADÜ Nord sowie vom PT-Forum verfasst wurde (s. Anhang). Dieser enthält generelle Überlegungen zu den notwendigen Kompetenzen der englischen Sprache und der Rechtsvergleichung. Gerade letztere bezieht sich nicht nur auf eine Sprache Englisch, sondern auf die Rechtssysteme gleich mehrerer Dutzend Länder mit Englisch als Amtssprache und darüber hinaus.

### **2. Englisch als Verfahrenssprache, Übersetzungen und Verdolmetschungen in und aus dem Englischen (§§ 1063a, 1063b ZPO-E)**

Wir begrüßen die Regelung, dass alle Parteien mit der Wahl der Verfahrenssprache einverstanden sein müssen bzw. die dafür getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Hinzuziehung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern für eine Übertragung aus dem Englischen ins Deutsche bzw. aus dem Deutschen ins Englische im Einzelfall, insbesondere bei komplexen und hochspezialisierten Themenbereichen, während jedes Stadium des Verfahrens (§ 184a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1-3 GVG-E). Denn es ist zu berücksichtigen, dass die Wahl der Verfahrenssprache aufgrund überschätzter Sprachkompetenz falsch getroffen worden sein kann und daher die Notwendigkeit einer Verdolmetschung oder Übersetzung besteht.

Bei der Hinzuziehung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern ist jedenfalls sicherzustellen, dass die für eine gewissenhafte Ausführung der Sprachmittlungsleistung erforderlichen Unterlagen zur Einarbeitung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und für die terminologische Konsistenz von Verdolmetschung und Übersetzung bereitgestellt werden und ausreichend Zeit eingeplant und vergütet wird (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 1).

Bezüglich Urkunden, die in einer anderen Sprache als der deutschen oder der englischen Sprache verfasst sind, und für die ein Übersetzungsbedarf besteht, zu berücksichtigen, dass allgemeine Vereidigungen in Deutschland in den meisten Bundesländern ausschließlich in Sprachenpaaren mit Deutsch vorgenommen wurden und werden. Deutsch ist in Deutschland die verbreitetste Arbeitssprache. Wenn nun die Verfahrenssprache Englisch sein soll und Sprachmittlungsbedarf für eine dritte Sprache besteht, darf angezweifelt werden, dass für alle Sprachen in Kombination mit Englisch (!) ausreichend qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler mit allgemeiner Beeidigung sichergestellt werden kann. Die Parteien sind daher vor der Wahl der Verfahrenssprache darauf hinzuweisen, dass bei einer Festlegung von Englisch als Verhandlungssprache möglicherweise nicht alle Unterlagen eingebracht oder Dritte gehört werden können. Dies widerspräche jedoch SDG 16.

### 3. Videoverhandlungen (§ 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E)

Videoverhandlungen sollen Verfahren beschleunigen. **Unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern** sind dabei jedoch folgende Bedingungen, die sich auf praktische Erfahrungen in und außerhalb des Gerichtssaals sowie auf Forschungsergebnisse stützen, für die erforderliche Qualität der Dolmetschleistungen und zum Arbeitsschutz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwingend zu erfüllen. Nur so kann ein rechtssicheres Verfahren gewährleistet und die Gesundheit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und damit auch ihre Arbeitsfähigkeit erhalten bleiben.

#### **Vorbemerkung 1: Variable Settings**

Die Formulierungen im Referentenentwurf lassen offen, wie das technische Grundsetting sein soll. Es bleibt im praktischen Ergebnis dem Zufall überlassen, wo sich wie viele Personen der Parteien und des Schiedsgerichts aufhalten und sich zur Verhandlung „dazuschalten“. Dabei sind schematisch skizziert mehrere Konstellationen denkbar und auch realistisch und daher bei allen weiteren Ausführungen zu berücksichtigen:

alle Personen bis auf eine einzelne sind vor Ort anwesend;

zwei oder mehr Personen befinden sich an einem anderen, gemeinsamen Ort außerhalb des Gerichtssaals;

zwei oder mehr Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten außerhalb des Gerichtssaals;

alle Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten, niemand im Gerichtssaal.

In der translationswissenschaftlichen Forschung wird zudem unterschieden, wo sich die Dolmetscherinnen und Dolmetscher befinden:

der Dolmetscher oder die Dolmetscherin befindet sich mit den meisten bei allen anderen Personen vor Ort, nur eine einzelne Person (oder mehrere nacheinander) befindet sich außerhalb des Gerichtssaals;

- alle Personen befinden sich im Gerichtssaal, ausschließlich die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich außerhalb;
- ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil außerhalb, die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ist vor Ort;
- ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher außerhalb;
- alle Personen und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befinden sich an jeweils unterschiedlichen Orten.

Für jede dieser Konstellation sind andere Strategien und Mechanismen der Gesprächsführung zu beachten. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die technische Komplexität steigt, je mehr unterschiedliche „Orte“ vorhanden sind und damit Verbindungen hergestellt werden müssen. Gleichzeitig sinkt die technische und sonstige Kontrollierbarkeit. Darüber hinaus wird das Setup umso komplexer, je mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher für unterschiedliche Sprachen eingesetzt werden.

Hingegen findet sich auch in diesem Referentenentwurf keine Formulierung, die die technische Ausgestaltung dieser „Orte“ definiert oder auch nur Mindestvoraussetzungen festlegt. Auch ist nicht definiert, von wo aus Dolmetscherinnen und Dolmetscher arbeiten sollen: im Gerichtssaal, aus einem nahe gelegenen Gerichtssaal (anstatt zum Ort der Verhandlung zu reisen, wie dies beispielsweise in Tirol der Fall ist), aus einem Dolmetschhub, aus dem anwaltlichen oder dem eigenen privaten Büro oder gar aus dem öffentlichen Raum? **Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Parteien über entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, Umgebungsbedingungen und Geräte verfügen, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht ohne weiteres „von zu Hause aus“ qualitätsvoll dolmetschen können.**

#### Vorbemerkung 2: Gesundheitsrisiko Ferndolmetschen

Der Digitalisierungsschub der letzten Jahre, insbesondere durch die SARS-CoV-2/COVID-19-Pandemie, führte zur Entstehung bzw. Verbreitung des Ferndolmetschens im Bereich des Konferenzdolmetschens. Bei letzterem handelt es sich um Kommunikationssituationen mit mehreren oder gar vielen Beteiligten – im Gegensatz zum Dolmetschen im Gesundheits- und im Gemeinwesen, wo das Ferndolmetschen bereits vorher verbreitet war und in der Regel nicht mehr als 2–3 Personen, die sich alle im gleichen Raum befinden, plus Dolmetscherin oder Dolmetscher audiovisuell teilnehmen. Auch aufgrund des jeweils angewandten Dolmetschmodus (Simultan-/Flüsterdolmetschen oder Konsekutivdolmetschen; ausführlicher unter Bedingung 3 Dolmetschmodi)<sup>1</sup> eignet sich das Konferenzdolmetschen als Vergleich zum Dolmetschen bei Gericht.

---

<sup>1</sup> Dolmetschmodus bezeichnet die Art und Weise, wie gedolmetscht wird, simultan oder konsekutiv. Das Simultandolmetschen erfolgt zeitgleich zu den Äußerungen einer Person, das Konsekutivdolmetschen zeitversetzt nach Abschluss einer Äußerung oder nach einer Unterbrechung durch die Dolmetscherin oder den Dolmetscher, um auch bei längeren Äußerungen die Vollständigkeit und Genauigkeit der Verdolmetschung gewährleisten zu können.

Gerade im ersten Jahr der Corona-Pandemie mussten sich auch Simultandolmetscher mit dem Thema des Ferndolmetschens auseinandersetzen (Remote Simultaneous Interpreting, RSI), was zuvor technisch überhaupt nicht möglich war. Die Umgebungs- und Arbeitsbedingungen waren meist suboptimal und sind es oft immer noch. Dies hat dazu geführt, dass laut einer internen Befragung unter den angestellten und freiberuflich für das Europäische Parlament tätigen Dolmetschern im Herbst 2022 knapp die Hälfte unter Beeinträchtigungen des Gehörs leiden, die subjektiv direkt auf die Arbeitsbedingungen der vorangegangenen zwei Jahre zurückgeführt werden. Bei allgemeinen und das Gehör betreffenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind es noch mehr. Die Häufigkeit der Nennung aller Formen von gesundheitlicher Beeinträchtigung steigt mit der Ferndolmetsch-Exposition. Bei den Gehörschädigungen wurden meist Ohrgeräusche (Tinnitus) und Geräuschüberempfindlichkeit (Hyperakusis) genannt (weitere Erläuterungen dazu unter Bedingung 1 Akustik und Tonqualität); s.a.

[https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_EP\\_und\\_RSI.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_EP_und_RSI.pdf). Von entsprechenden Vorkommnissen werden auch immer wieder aus dem kanadischen Parlament (Englisch-Französisch) bekannt, sodass das Parlament selbst das Dolmetschen aus der Ferne im April 2024 eingestellt hat.

### **Bedingungen für qualitätsvolles Dolmetschen bei Videoverhandlungen**

Um die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht und nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit der Justiz zu erhalten, sind höchste Standards bei technischer Ausstattung, Setup und Verhalten (Mikrofondisziplin) und die Einhaltung der einschlägigen Normen zwingend erforderlich. Zwingend notwendige technische Anforderungen unberücksichtigt zu lassen, gefährdet das Gehör und die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Diese werden im Folgenden weiter ausgeführt und näher spezifiziert.

#### **Bedingung 1: Akustik und Tonqualität**

Nur was Dolmetscherinnen und Dolmetscher hören und verstehen können, können sie auch dolmetschen. Daher kommt der Raumakustik und der Qualität des Tons fundamentale Bedeutung zu.

In einer Verhandlung vor Ort ist der Ton oft eine Herausforderung – schlechte Schallisolation und Hall, Hintergrundgeräusche (raschelndes Papier, klingelndes Telefon, Gespräche im Hintergrund), Abwenden des Sprechers vom Mikrofon etc. –, die das Dolmetschen erheblich erschweren.

Bei Videoverhandlungen kommen zu diesen weiter bestehenden akustischen Schwierigkeiten zwei weitere hinzu. Erstens sinkt die Tonqualität allein durch die komprimierte technische Übertragung, die durch eine schlechte oder instabile Verbindung weitere Probleme mit sich führt (Aussetzer und Verzerrungen wegen Bandbreitenschwankungen, Interferenzen und andere technische Störgeräusche). Zweitens werden bei der Tonübertragung via Mikrofon und Kopfhörer alle Geräusche gleich laut übertragen und können schwerer ausgeblendet werden als in einer Vor-Ort-Situation.

Hinzu kommt das Verhalten aller an einer Videokonferenz teilnehmenden Personen, die ebenfalls die Tonqualität beeinflussen und so auch das Risiko von Schädigungen des Gehörs

erhöhen. Es ist ein ruhiger, möglichst schallisolerter Raum zu wählen, Quellen von Störgeräuschen auszuschalten oder anders zu vermeiden und eine strikte Mikrofon- und Gesprächsdisziplin (s. Bedingung 5 Gesprächssteuerung) einzuhalten.

Alle oben genannten akustischen Schwierigkeiten beeinträchtigen die Konzentrationsleistung, die für das Dolmetschen grundlegend ist, sodass die Qualität der Verdolmetschung sinkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht sach- und normgerechte technische Ausstattung zum Einsatz kommt.

Außerdem wird potenziell das für die Arbeit grundlegende Werkzeug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, das Gehör, durch akustische Traumata, insbesondere Knalltraumata gefährdet. Eine ständige hohe Lärmbelastung wiederum kann zu einem chronischen Lärmtrauma und langfristig zu Schwerhörigkeit und Hörverlust führen. Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher an Videoverhandlungen virtuell teilnehmen, besteht bei schlechter Tonqualität und damit geringer Verständlichkeit das Risiko, dass der Eingangston zu laut ist durch den Irrtum, Verständlichkeit durch Lautstärke herzustellen. Ein Knalltrauma wiederum entsteht, wenn der Schalldruck für Sekundenbruchteile zu hoch ist, es also zu einer plötzlichen, starken Lärmentwicklung kommt und durch diese Plötzlichkeit die Schutzmechanismen des Ohres versagen. Dabei bleibt das Trommelfell intakt, verletzt wird das Innenohr. Dies ist bei Videokonferenzen durch Hintergrund- und technische Störgeräusche wie durch stark divergierende Lautstärken der Sprecherinnen und Sprecher der Fall. Zu den Symptomen zählen (vorübergehende) Schmerzen, Ohrgeräusche und Schwerhörigkeit bis hin zum Hörverlust. Diese Symptome können wenige Stunden bis Tage andauern oder dauerhaft bleiben. Geräuschüberempfindlichkeit kann eine Folge anderer Hörschädigungen, insbesondere Tinnitus, sein und ist meist irreversibel.

Für die Qualität der Tonübertragung sind in den einschlägigen Normen

DIN EN ISO 20108:2018 Simultandolmetschen – Qualität und Übertragung von Ton- und Bildeingang,

DIN EN ISO 20109:2016 Simultandolmetschen – Ausstattung – Anforderungen,

DIN EN ISO 24019:2022 Simultandolmetschplattformen – Anforderungen und Empfehlungen und

DIN 8578:2021-11 Konsekutives Ferndolmetschen – Anforderungen und Empfehlungen

Mindestanforderungen festgelegt. Diese dienen auch dem Gehörschutz.

*Fazit: Das Gericht hat für die normgerechte technische Ausstattung der Tonübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Ein Tontechniker muss für eine durchgehende technische Betreuung sorgen. Sollte die Tonübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend gesetzlich zu regeln.*

## **Bedingung 2: Bildübertragung**

Für das Dolmetschen in und aus Gebärdensprachen ist eine Bildübertragung eine conditio sine qua non.

Aber auch bei lautsprachlicher Kommunikation allgemein und so auch beim Dolmetschen spielen nonverbale Elemente (Mimik, Gestik, Körpersprache) eine große Rolle, da nur so die sprachlichen Äußerungen einer Person eingeordnet und Zusammenhänge besser verstanden werden können.

Bei einer Videokonferenz ist in der Regel nur das Gesicht der Sprecherinnen und Sprecher sichtbar, wobei die Mimik und Gestik aufgrund der räumlichen Entfernung, der verzögerten Übertragung und manchmal mangelhaften Bildqualität meist nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Hierdurch kann die Kommunikation erschwert werden.

Das Dolmetschen ist eine Tätigkeit, die sehr viel Konzentrationsleistung erfordert. Wenn äußere Einflüsse, wie eine unvollständige Kommunikation durch Fehlen oder Zeitversatz von Bildinformationen, diese Konzentration stören, sinkt die Qualität der Verdolmetschung zwangsläufig. Gleiches gilt, wenn nicht klar ist, wer gerade spricht, beispielsweise bei ausgeschalteten Kameras oder durch fehlende oder nicht eindeutige Einblendung von Namen oder Funktionen.

Bei Videoverhandlungen ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Kameras für die Bildübertragung und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden. Alle Personen müssen deutlich zu sehen sein, also Gesicht, Oberkörper und Hände. Wenn sich mehrere Personen an einem „Ort“ aufhalten, beispielsweise im Gerichtssaal, müssen zusätzlich Kameras und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden, um das Raumgeschehen als Ganzes wahrnehmen und so Äußerungen im Zusammenhang verstehen zu können (wer schaut wen an, wer bewegt sich wohin, woher kommt das Hintergrundgeräusch und ist es relevant?). Dies gilt für ausnahmslos alle anwesenden Personen.

Die Übertragung von Bild nimmt ein deutlich größeres Datenvolumen in Anspruch als dies bei der Tonübertragung der Fall ist. Insofern muss die Internetverbindung kabelgebunden und zu bzw. an allen Orten ausreichend stark und ausreichend stabil sein, um eine verlässliche Bildübertragung gewährleisten zu können.

Auch Mindestanforderungen an die Qualität der Bildübertragung sind in den einschlägigen Normen (s. Bedingung 1 Akustik und Tonqualität) festgelegt.

In einer Verhandlung vor Ort ist allein durch die vorgegebene räumliche Anordnung der Personen im Gerichtssaal jederzeit nachvollziehbar, welche Funktion die gerade sprechende Person hat. Bei Videoverhandlungen ist dies nicht (automatisch) der Fall, alle Personen erscheinen meist gleichberechtigt auf dem Bildschirm oder die jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher werden groß eingeblendet. Dann fehlt die Zuordnung zur Funktion. Dies kann Parteien verwirren, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher benötigen mehr Konzentration, die Äußerungen der jeweiligen Funktion zuzuordnen. Bei ausschließlicher Tonübertragung fehlen sogar diese visuellen Informationen, es kommt erfahrungsgemäß wesentlich schneller zu Verwechslungen. Für das Verständnis einer Äußerung ist es jedoch

wesentlich, die Sprecherin oder den Sprecher zu kennen, andernfalls steigt die Wahrscheinlichkeit für Missverständnisse und Fehler. Es ist daher dafür zu sorgen, dass die nicht physisch anwesenden Personen jederzeit in der Verhandlung eindeutig identifizierbar sind, indem ihre Funktion eingeblendet wird, auf Deutsch und der/den anderen Sprache/n, die im Verfahren gesprochen werden. Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist entsprechend nicht der Name, sondern die Funktion „Dolmetscher/[„Dolmetscher“ in der anderen Sprache]“ einzublenden.

*Fazit: Das Gericht hat für die normgerechte technische Ausstattung der umfassenden Bildübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Sollte die Bildübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend gesetzlich zu regeln.*

### **Bedingung 3: Dolmetschmodi bei Videoverhandlungen**

In einem Gerichtsverfahren vor Ort kommen grundsätzlich beide Modi vor:

Das *Simultandolmetschen* in der Sonderform des Flüsterdolmetschens kommt immer dann zur Anwendung, wenn lediglich eine oder zwei Personen im Raum die von allen anderen gesprochene Sprache nicht verstehen. Hierbei sitzt die Dolmetscherin oder der Dolmetscher neben der nicht deutschsprachigen Person (oder bei Nutzung einer Personenführungsanlage, also Headsets mit Talk-Back-Funktion, evtl. an anderer Stelle im Saal) und überträgt die Äußerungen der anderen Personen leise gesprochen ins Ohr.

Das *Konsekutivdolmetschen* wird immer dann angewendet, wenn mehr als eine Person der gesprochenen Sprache nicht mächtig ist, also wenn nicht Deutsch gesprochen wird.

Während einer Verhandlung vor Ort überwiegt meist das Simultandolmetschen, da insgesamt die meisten Redebeiträge auf Deutsch geäußert werden.

Bei Videoverhandlungen ist das Flüsterdolmetschen nur dann anwendbar, wenn sich Dolmetscherin oder Dolmetscher und eine bis zwei nichtdeutschsprachige Personen physisch am gleichen Ort befinden.

Wenn Dolmetscherin oder Dolmetscher und nichtdeutschsprachige Person sich nicht physisch am gleichen Ort befinden oder mehr als eine bis zwei Personen auf die Verdolmetschung in der gleichen Sprache angewiesen sind, gibt es zwei Alternativen:

Entweder erfolgt die Verdolmetschung der gesamten Verhandlung konsekutiv. Dies hat zur Folge, dass eine Verhandlung wesentlich länger dauert als bisher vor Ort: Zusätzlich zu der „doppelten“ Zeit für Äußerungen in zwei Sprachen ist die Zeit zu rechnen, die durch Gesprächssteuerung, Rückfragen usw. hinzukommt.

Oder es ist die technische Ausstattung vorhanden, sodass technisch gestütztes Simultandolmetschen erfolgen kann. Dies bedeutet zum einen ein Videokonferenzsystem, das über mehrere Kanäle verfügt, sodass auf einem Kanal

der Originalton übertragen wird, den Dolmetscherinnen, Dolmetscher und alle Personen hören, die die gerade gesprochene Sprache verstehen, und auf einem weiteren Kanal die Verdolmetschung übertragen wird.<sup>2</sup> Zum anderen impliziert dies eine entsprechend schallisolierte Arbeitsumgebung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher.<sup>3</sup>

Insbesondere vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist bei längeren Einsätzen auf eine ausreichende Anzahl an Dolmetschern zu achten, sodass Pausenzeiten eingehalten werden können, die maximale tägliche Einsatzzeit nicht überschritten wird und beim Simultandolmetschen mind. 2 Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher pro Team im Einsatz sind, wie es außerhalb des Gerichtsaals gängige Praxis ist.

*Fazit: Wenn bei Videoverhandlungen Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen werden sollen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese beim Setup beratend mit einbezogen werden, und dass bei längeren Einsätzen ausreichend Dolmetscherinnen und Dolmetscher beauftragt werden.*

#### **Bedingung 4: Vom-Blatt-Dolmetschen von Schriftstücken bei Videoverhandlungen**

Häufig werden der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher während eines Verfahrens vor Ort Schriftstücke vorgelegt, die vom Blatt gedolmetscht werden<sup>4</sup> sollen. Hierbei handelt es sich um einen physischen vorhandenen Gegenstand, der händisch überreicht wird, und den alle im Gerichtssaal Anwesenden sehen können.

Wenn sich bei Videoverhandlungen die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht im gleichen Raum befindet, wie die Person, die das Schriftstück vorlegt, so muss es über das besondere Übersetzer- und Dolmetscherpostfach übermittelt werden. Dies ist ausschließlich dann möglich, wenn das Schriftstück auch elektronisch vorliegt.

Zudem muss sichergestellt werden, dass es sich tatsächlich um das gleiche Dokument handelt.

*Fazit: Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher während der stattfindenden Verhandlung Schriftstücke vom Blatt dolmetschen sollen, dann ist es erforderlich, ihnen diese vor der Verhandlung zur Verfügung zu stellen. Dies ist gesetzlich zu regeln. Generell ist es für die inhaltliche und terminologische Vorbereitung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ratsam, ihm vor der Verhandlung Informationen über das Verfahren und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu klären ist auch die Frage, inwiefern es für die Rechtssicherheit des Verfahrens notwendig ist, dass sich alle Personen davon überzeugen können, welches Schriftstück gerade vom Blatt gedolmetscht wird (und so z. B. Verwechslungen auszuschließen). Die gleiche Fragestellung gilt auch für zu leistende Unterschriften.*

---

<sup>2</sup> Sollten mehrere Dolmetscherinnen und Dolmetscher gleichzeitig im Einsatz sein, muss auch die Anzahl der Kanäle entsprechend steigen (für jede Sprache ein Kanal).

<sup>3</sup> Siehe Positionspapier zu den Arbeitsbedingungen beim Ferndolmetschen [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUE\\_VKD\\_PP\\_Arbeitsbedingungen\\_Ferndolmetschen\\_2023.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUE_VKD_PP_Arbeitsbedingungen_Ferndolmetschen_2023.pdf).

<sup>4</sup> Eine andere verbreitete Bezeichnung für das Vom-Blatt-Dolmetschen oder Vom-Blatt-Übersetzen ist Stegreifübersetzen.

#### **Bedingung 5: Gesprächssteuerung bei Videoverhandlungen**

Bei einem Einsatz in Präsenz im Gerichtssaal steuern Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Regel die Länge der Redeabschnitte, indem sie die sprechende Person bei Bedarf verbal oder nonverbal unterbrechen und die Äußerung übertragen. Dies ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig und sorgt für eine vollständige und genaue Verdolmetschung. Durch die Raumwahrnehmung ist es allen Anwesenden möglich zu erkennen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die sprechende Person unterbrochen hat bzw. wann die sprechende Person ihren Redebeitrag abgeschlossen hat. Daraus ergibt sich die Information, dass nun die nächste Person sprechen kann.

Bei Videoverhandlungen erfolgt die Unterbrechung der zugeschalteten Person durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher meist, bei ausschließlicher Tonübertragung nur verbal, da bei einer räumlichen Trennung und damit möglicher Entfremdung von der Gesprächssituation die sprechende Person die Dolmetscherinnen und Dolmetscher weniger im Blick hat bzw. überhaupt nicht sehen kann. Eine häufige verbale Unterbrechung führt zu mehr Stress und Nervosität bei der unterbrochenen Person, als wenn die Unterbrechung nonverbal geschieht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Unterbrechung aufgrund unterschiedlicher Latenz (Zeitverzögerung bei der Übertragung von Ton und Bild) zum falschen Zeitpunkt erfolgt, also beispielsweise nach einer kurzen Atempause, wenn der nächste Satz schon begonnen wurde. Aufgrund unterschiedlicher Latenz passiert es häufiger, dass Missverständnisse darüber entstehen, ob eine Person schon zu Ende gesprochen hat oder nicht; die nächste Person fällt ersterer ins Wort. Bei gedolmetschter Kommunikation müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher stärker gesprächssteuernd eingreifen und ggf. um Wiederholung bitten.

Gleiches gilt, wenn sich zwei Personen gegenseitig ins Wort fallen und gleichzeitig sprechen. In Verhandlungen vor Ort ist es bereits eine große Herausforderung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, alle Äußerungen zu übertragen und den sprechenden Funktionen korrekt zuzuordnen. Bei einer Videoverhandlung ist das Verstehen von nur zwei gleichzeitig gesprochenen Äußerungen erfahrungsgemäß nicht möglich, und folglich auch kein Dolmetschen.

Fazit: Wie bei Vor-Ort-Situationen empfiehlt sich, vor Beginn der Videoverhandlung alle Personen darauf hinzuweisen, dass im Laufe einer Äußerung jeweils kurze Pausen für die Konsekutivverdolmetschung eingelegt werden müssen, damit Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Aussage möglichst genau übertragen können, und dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht unterbrochen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher ggf. stärker gesprächssteuernd eingreifen.

#### **Bedingung 6: Vertrauliche Kommunikation bei Videoverhandlungen**

Falls im Laufe eines Verfahrens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mandantschaft miteinander kommunizieren, kann diese Kommunikation vertraulich sein. Dann kann eventuell die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für dieses Gespräch, das von anderen Anwesenden nicht gehört werden soll, erforderlich sein. Bei Verfahren vor Ort flüstern diese Personen miteinander.

Bei Videoverhandlungen muss neben der Vertraulichkeit dieses Gesprächs auch gewährleistet sein, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher dieses Gespräch hören und dolmetschen können. Wenn die Gesprächsbeteiligten und Dolmetscherinnen oder Dolmetscher am gleichen „Ort“ außerhalb des Gerichtssaals aufhalten, so ist dazu lediglich das Mikrofon auszuschalten, während die Kameras an bleiben. Wenn sich diese alle im virtuellen Raum befinden, muss ein separater Raum dafür ermöglicht werden (Break-out-Room). Wenn sich nur ein Teil der Gesprächsbeteiligten im Gerichtssaal befindet, so kann die Vertraulichkeit zum einen und die gedolmetschte Kommunikation zum anderen nur dann hergestellt werden, wenn alle anderen Personen den Gerichtssaal verlassen.

*Fazit: Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass auch bei Videoverhandlungen die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt- und Mandantschaft einerseits und die Herstellung von Kommunikation durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher andererseits erhalten bleiben.*

#### **Bedingung 7: Datenschutz und Aufzeichnung bei Videoverhandlungen**

Die DSGVO-Konformität eines Anbieters von Technik zur digitalen Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung allein reicht nicht aus, um Anforderungen an den Schutz bei Videoverhandlungen zu gewährleisten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die Sicherheit aller Telekommunikationsleitungen, über die Ton und Bild übertragen werden, ist ebenfalls zu bedenken.

Während bei einer Verhandlung vor Ort jederzeit für jeden sichtbar ist, wer sich im Raum befindet und wer nicht, entzieht sich bei Verhandlung und Beweisaufnahme mittels Ton- und Bildübertragung der Raum, in dem sich die virtuell teilnehmende(n) Person(en) befindet, der Sicht und damit der Kontrolle der anderen Anwesenden. Gleches gilt bei reiner Tonübertragung. So ist es möglich und realistisch, dass sich weitere Personen im Raum aufhalten oder ein Aufzeichnungsgerät vorhanden und aktiviert ist.

*Fazit: Für Verfahren, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, ist daher zu prüfen, inwiefern der Einsatz von Videokonferenztechnik überhaupt möglich ist.*

#### **Zusammenfassung 3. Videoverhandlungen (§ 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E)**

Kommunikation über Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung eignet sich grundsätzlich nicht für alle Verfahren. Kommunikation über Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung eignet sich auch nicht für alle Verfahren unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern je nach räumlicher Konstellation bzw. nur unter erheblichem finanziellem und technischem Aufwand. Andernfalls wird die Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die schwierigen Arbeitsbedingungen deutlich erschwert, die zu einer Qualitätsminderung der Verdolmetschung und damit zu einer Gefährdung der Rechtssicherheit des Verfahrens führen können. Darüber hinaus sind gravierende gesundheitliche Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auch die weitere Berufstätigkeit beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen.

**Daher ist grundsätzlich zu prüfen, ob bei Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine Videoverhandlungen überhaupt sinnvoll ist.**



**Eine Audioverbindung allein ist bei Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern nicht ausreichend. Bei Einsatz von Lautsprachendolmetscherinnen und -dolmetschern fehlen eventuell entscheidende Informationen für das Verständnis des Gesagten, sodass für ein Gerichtsverfahren gleich welcher Art davon abzusehen ist.**

Der BDÜ e.V. steht für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Norma Keßler  
Präsidentin

Elvira Iannone  
Politische Geschäftsführung